



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 145-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.194

Eingereicht am: 14.06.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schär (Schönried, FDP) (Sprecher/in)
Matti (Zweisimmen, Die Mitte)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Rüegsegger (Riggisberg, SVP)
Gerber (Hinterkappelen, Grüne)
Jeanneret (St-Imier, FDP)
Zaugg-Graf (Uetendorf, GLP)
Hegg (Lyss, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 12.09.2023

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Tragbare Bewertungen der amtlichen Werte für den Mittelstand

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Bei der nächsten Steuergesetzesrevision betreffend die amtlichen Bewertungen sind folgende Punkte zusätzlich zu berücksichtigen:

1. Die Nutzungsbeschränkungen von Wohneigentum müssen bei der Bewertung berücksichtigt und differenziert bewertet werden.
2. Der amtliche Wert darf auf maximal 75 Prozent und nicht auf 99 Prozent des Verkehrswerts verfügt werden.
3. Verkehrslagen müssen über den ganzen Kanton verglichen und nicht nur pro Gemeinde taxiert werden.

Begründung:

Leider wurden bei der Erarbeitung der Umsetzungsvorgaben der Allgemeinen Neubewertung 2020 (AN20) verschiedene Punkte nicht ausreichend berücksichtigt oder sogar vergessen. Gerade in Tourismusregionen oder Gemeinden mit speziellen Objekten mit sehr teuren und normalen Liegenschaften ergaben die Berechnungen der Steuerverwaltung unglaublich hohe Werte.

Die Arbeiten für die neue amtliche Bewertung NewAB haben bereits im Januar 2022 begonnen. Es geht darum, die Bewertung zu vereinheitlichen und zu vereinfachen; dies nach einer Überweisung einer Motion des Grossen Rats.

Damit bei künftigen Neubewertungen nicht jedes Objekt vor Ort bewertet werden muss, ist es wichtig, dass die drei Punkte berücksichtigt werden.

Ziffer 1

In vielen Tourismusregionen sind Liegenschaften mit Nutzungsbeschränkungen belastet.

Erstwohnungen können nicht als Feriendomizil verkauft oder vermietet werden. Dies hat einen grossen Einfluss auf den Wert einer Liegenschaft und muss zwingend berücksichtigt werden.

Ziffer 2

Laut Dekret des Grossen Rates soll der amtliche Wert der Liegenschaften 70 Prozent des Verkehrswerts sein. Dies wurde vom Bundesgericht gerügt, und der Median von 70 Prozent muss angepasst werden. Liegenschaften (unbewegliches Vermögen) unterliegen im Gegensatz u. a. zu Bargeld (bewegliches Vermögen) einer Mehrfachbesteuerung (Vermögenssteuer, Liegenschaftssteuer, Schwellentelle usw.). Es ist daher unabdingbar, dass Liegenschaften unter dem effektiven, variablen Verkehrswert bewertet werden. Bewertungen auf 99 Prozent des Verkaufswerts dürfen nicht mehr vorkommen.

Ziffer 3

Vielen Liegenschaftsbesitzern stösst sauer auf, dass die Verkehrslagen um Zentren (wie Bern, Thun, Spiez usw.) und in ländlichen Gebieten ohne ÖV-Anschluss gleich bewertet werden. Hier muss eine gesamtheitliche kantonale Beurteilung erfolgen. Eine Differenzierung Stadt-Land bzw. zwischen dem Bahnhof Lenk (mit einer stündlichen Verbindung) und dem Bahnhof Bern muss berücksichtigt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Es ist wichtig, dass die Punkte jetzt eingebracht werden und nicht erst bei der Gesetzesvorlage. Die Vereinfachung der amtlichen Werte muss rasch umgesetzt werden. Vielerorts werden laufend Liegenschaften aus Angst und Not dem Meistbietenden verkauft. Wohnraum für Ortsansässige und Familien wird immer rarer und unbezahlbar.

Verteiler

– Grosser Rat